

Sportordnung der ARGE Skiverbände Baden-Württemberg



§ 1 Rechtsgrundlage

1.

Die drei Baden-Württembergischen Landesskiverbände

- Schwäbischer Skiverband e. V.
- Skiverband Schwarzwald-Nord e. V.
- Skiverband Schwarzwald e. V.

haben sich zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen

„Skiverbände Baden-Württemberg (SBW)“

zusammengeschlossen. Für den Außenverkehr wurde hierfür ein gemeinsames Logo geschaffen. Die ARGE SBW basiert auf den Satzungen der drei Landesskiverbände und orientiert sich an den Vorgaben des DSV bzw. SVD und den Grundsätzen zur Kooperation und zur Förderung des Leistungssports im DOSB sowie des LSV Baden-Württemberg. Sie ist rechtlich eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

2.

Darüber hinaus haben die drei Skiverbände Baden-Württemberg zusammen mit dem Deutschen Skiverband e. V. und der Stiftung OlympiaNachwuchs in Baden-Württemberg die „SBW-Leistungssport GmbH“

gegründet. Zweck der Gesellschaft ist eine zielgerichtete Leitung, Steuerung und Verwaltung des Nachwuchsleistungssports von Schülern und Jugendlichen in Baden-Württemberg.

3.

Die ARGE der Skiverbände Baden-Württemberg hat insoweit die Durchführung des Leistungssports auf die SBW-Leistungssport GmbH übertragen.

Daneben soll die Arbeit der SBW-Leistungssport GmbH begleitet und unterstützt werden durch ehrenamtliche Gremien auf Ebene der ARGE der Skiverbände Baden-Württemberg.

§ 2 Geltungsbereich

Die Sportordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Nachwuchsleistungssports im Bereich der Skiverbände Baden-Württemberg. Sie bildet die Grundlage für den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der ARGE der Skiverbände Baden-Württemberg, in Abgrenzung zu den einzelnen Mitgliedsskiverbänden, fällt.

§ 3 Zuständigkeit

Für den Nachwuchsleistungssport ist grundsätzlich zuständig die SBW Leistungssport GmbH sowie begleitend für die einzelnen Disziplinen die jeweiligen Fachausschüsse auf ehrenamtlicher Basis.

§ 4 SBW-Leistungssport GmbH

- I. Die SBW-Leistungssport GmbH arbeitet selbständig und eigenverantwortlich im Sinn ihrer Satzung. Sie bedient sich hierbei für sportlich-fachliche Grundentscheidungen des Beirats der Leistungssport GmbH.
- II. Zum Aufgabenbereich der SBW-Leistungssport GmbH gehören insbesondere:
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Trainer und hauptamtlichen Mitarbeiter der SBW-Leistungssport GmbH, soweit die Fachaufsicht nicht auf den Deutschen Skiverband übertragen worden ist,
 - die Analyse des Bedarfs und Einsatzes von Trainern sowie sonstigen Mitarbeitern im Leistungssport auf ARGE-Ebene,
 - die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung des Strukturplanes auf ARGE-Ebene unter Einbeziehung der verantwortlichen Disziplintrainer sowie die Erstellung der Vorgaben für die Strukturpläne der Landesstützpunkte unter Fortschreibung und Anpassung der Schneesportkonzeption Baden-Württemberg,
 - die Verteilung der personellen und sachlichen Mittel auf die einzelnen Disziplinblöcke,
 - Sicherung der vorhandenen und Erschließung neuer finanzieller Mittel,
 - Meinungsbildung für die Vertreter in den nationalen Gremien,
 - die Koordination der Fachausschüsse im ARGE Nachwuchsleistungssport,
 - die gutachterliche Tätigkeit gegenüber den Behörden bei Baumaßnahmen im Bereich Nachwuchsleistungssport,
 - die unverzügliche Information und Aufklärung der Kader über die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA,
 - die Steuerung und Koordination der wissenschaftlichen und medizinischen Betreuung und Forschung,
 - die Beurteilung der Leistungsentwicklung in den einzelnen Sportarten durch Auswertung von Trainings- und Wettkampfergebnissen,
 - die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden (Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll) in Verbindung mit dem Bundesstützpunktleiter,
 - die Betreuung der Bundesstützpunkte, und den Landesstützpunkten in Abstimmung mit dem Deutschen Skiverband bzw. dem Snowboardverband Deutschland,
 - die Einstellung und Entlassung von Trainern und hauptamtlichen Mitarbeitern auf ARGE-Ebene,
 - die Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem DSV, SVD, LSV, dem DOSB, den Kultusbehörden und geeigneten sportwissenschaftlichen Einrichtungen,
 - die Aus- und Fortbildung von Trainern in Zusammenarbeit mit der DSV Trainerakademie,
 - Abschluss von Aktivenvereinbarungen mit den Kaderathleten auf ARGE Ebene.
 - Entgegennahme, Bewirtschaftung der Verbandsmittel SVS und SSV bei Übergang der Sportarten / Disziplinen mit Beginn 1.1.2020 und zweckgebundenem Einsatz in den jeweiligen Verbänden bzw. deren Stützpunkten (Regionen) in Absprache mit dem zuständigen Sportwart.

§ 5 Sportführung

- I. Als disziplinübergreifendes Gremium besteht die Sportführung
- II. Der Sportführung gehören an:

- die Vizepräsidenten Wettkampf-/Leistungssport der drei Landesskiverbände (2xSVS, 2x SSV, 1x SVS-N zusammen gesamt 5 Stimmen)
 - der Geschäftsführer (1 Stimme)
- III. Aufgaben der Sportführung
Die Sportführung ist insbesondere zuständig für:
- disziplinübergreifende Themen des Nachwuchsleistungssports

§ 6 Bestimmungen für die Sitzungen der Sportführung

I. Vorsitz:

Den Vorsitz in der Sportführung hat der Vizepräsident Wettk./Leistungssport des Verbandes, der den Vorsitz im Beirat hat.

II. Einberufungen:

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Sportführung wird einmal im Jahr und weiter nach Bedarf einberufen bei disziplinübergreifenden Themen.

III. Stimmrecht:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Verbände ist möglich.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Sportausschüsse Nachwuchsleistungssport

I. Für die einzelnen Schnee-Sportdisziplinen bestehen folgende Fachausschüsse für den Nachwuchsbereich:

- Sportausschuss Alpin / Ski Cross
- Sportausschuss Snowboard
- Sportausschuss Skisprung/Nordische Kombination
- Sportausschuss Skilanglauf
- Sportausschuss Biathlon

II. Dem jeweiligen Sportausschuss gehören an:

Sportausschüsse Snowboard, Skisprung / Nordische Kombination, Skilanglauf und Biathlon:

- die Sportwarte/Referenten der drei Landesskiverbände* ,
- der/die Geschäftsführer der SBW-Leistungssport GmbH,
- die verantwortlichen Disziplin-Landestrainer.

*Erläuterungen:

Skisprung / Nord. Kombination:	Skilanglauf:	Biathlon:	Snowboard:
SVS: Sportwart SSP/NK+ Referent	SVS : Sportwart SLL	SVS: Sportwart Biathlon	SVS: Sportwart Snowboard
SSV: Sportwarte SSP/NK	SSV: Sportwart SLL	SSV: Sportwart Biathlon	SSV: Sportwart Snowboard
SVS-N: Sportwart SSP/NK	SVS-N: Sportwart SLL	SVS-N: Sportwart Biathlon	SVS-N: Sportwart Snowboard

Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross:

- die Sportwarte der drei Landesskiverbände,
- die Referenten Schüler der drei Landesskiverbände,
- der/die Geschäftsführer der SBW-Leistungssport GmbH,
- die verantwortlichen Disziplin-Landestrainer:
 - Ski Alpin Jugend Landeskader U18 (1 Trainer)
 - Ski Alpin Schüler Landeskader U16 (2 Trainer)
 - Ski Alpin Schüler Landeskader U14 (2 Trainer)

Ski Cross Landeskader (1 Trainer)

III. Aufgaben der Sportausschüsse:

Die Fachausschüsse sind insbesondere zuständig für:

- Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Meisterschaften,
- das Wettkampfsystem auf ARGE-Ebene einschließlich dessen Regelwerk,
- die Nominierung der Landeskader in den einzelnen Disziplinen auf Vorschlag der verantwortlichen Disziplintrainer,
- die Vorschläge zur Besetzung disziplinbezogener nationaler Gremien (DSV, SVD, etc.).
- die Kommunikation obliegt dem Sportausschuss-Vorsitzendem

§ 7 Bestimmungen für die Sitzungen der Sportausschüsse

I. Vorsitz:

Den Vorsitz im Sportausschuss Alpin / Ski Cross und Snowboard führt der Sportwart des Schwäbischen Skiverbandes, in den Sportausschüssen Skisprung/Nord. Kombination, Skilanglauf und Biathlon der Sportwart Nordisch bzw. Biathlon des Skiverband Schwarzwald.

II. Einberufungen:

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Sportausschüsse sollen einmal im Quartal tagen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Darüber hinaus können sachkundige Personen, darunter der Leiter des Skiinternats Furtwangen und der Sportfördergruppenleiter der Bundeswehr in Fahl, zu diesen Sitzungen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

III. Stimmrecht:

Bei Beschlüssen und Entscheidungen haben die ordentlichen Mitglieder folgende Stimmen.

Skisprung/Nord. Kombination, Biathlon und Snowboard:

- die Sportwarte der drei Landesskiverbände (3 Stimmen) *,
- der/die Geschäftsführer der SBW-Leistungssport GmbH (1 Stimme),
- die verantwortlichen Disziplin-Landestrainer (2 Stimmen).

*Erläuterungen: Bei Nichtbesetzungen im SVS-N, erfolgt die Stimmübertragung jeweils 0,5 auf SVS und SSV

Für den Fachbereich Skilanglauf gilt die nachfolgende abweichende Regelung:

- die Sportwarte der drei Landesskiverbände (2 Stimmen je SVS u. SSV) ,
- der/die Geschäftsführer der SBW-Leistungssport GmbH (1 Stimme),
- die verantwortlichen Disziplin-Landestrainer (1 Stimmen).
- die verantwortlichen Regionaltrainer (1 Stimme)
- der verantwortliche Internatstrainer (1 Stimme)

Ski Alpin / Ski Cross:

- die Sportwarte der drei Landesskiverbände (3 Stimmen),
- die Referenten Schüler der drei Landesskiverbände (3 Stimmen)
- der/die Geschäftsführer der SBW-Leistungssport GmbH (2 Stimmen),
- die verantwortlichen Disziplin-Landestrainer (gesamt 4 Stimmen)
 - Ski Alpin Jugend Landeskader U18 (1 Trainer)
 - Ski Alpin Schüler Landeskader U16 (2 Trainer)
 - Ski Alpin Schüler Landeskader U14 (2 Trainer)
 - Skicross Landeskader (1 Trainer)

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Bei Vakanz eines Mitglieds (Sportwart) im jeweiligen Verband ist der jeweilige Vizepräsident berechtigt, persönlich das Stimmrecht auszuüben.
- Gäste in den Sportausschüssen sind die Regionalverantwortlichen, im Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross zusätzlich der Vertreter Jugend / CIT-FIS.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Anti-Doping

I. Dopingbekämpfung:

Die Skiverbände Baden-Württemberg bekämpfen jede unerlaubte Form der Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden und treten für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.

Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen der drei Skiverbände.

II. Anti-Doping-Beauftragter:

Die Anti-Doping-Beauftragten der 3 Mitgliedsverbände beraten die ARGE der Skiverbände Baden-Württemberg und die Führung der SBW-Leistungssport GmbH in allen Fragen der Dopingbekämpfung und der Dopingkontrollen in Training und Wettkampf.

Sie sind zuständig für die Information und Aufklärung der Athleten der ARGE Skiverbände Baden-Württemberg sowie der Trainer betreffend die Bekämpfung jeder Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping). Hierzu stellen sie alle nötigen Informationen bzgl. der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und der verbindlichen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden (WADA-Liste) der Geschäftsführung der SBW-Leistungssport GmbH zur Verfügung.

III. Verfahren und Sanktionen:

Diese erfolgen nach der Satzung und den jeweiligen Anti-Doping-Ordnungen der drei Mitgliedsverbände.

§ 9. Inkrafttreten

Die vorstehende Sportordnung wurde in der Beiratsversammlung vom 2. April 2016 beschlossen mit aktualisierten Ergänzungen für die Beschlussfassung in der Beiratsversammlung vom 28. Juli 2017 mit notwendiger noch ausstehender Ratifizierung in den Mitgliedsverbänden für Umsetzung am 1.1.2020.